

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDEBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 20/21

27. Dezember 2001

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung)	394
Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung)	400
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	405
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2000- Beschluss- Nr. 324/2000	415
Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde	418
Teilfortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel	422
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte	422
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)	427
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	446
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002/2003	449
Einführung des Euro Satzungen, Entgeltordnungen etc. der Stadt Brandenburg an der Havel	450

Inhalt

Seite

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2002	451
Termine der Anglerprüfungen für 2002	452
Entsorgung von Weihnachtsbäumen	452
Neue Öffnungszeiten für die Deponie Fohrde ab 02.01.2002	453
Mitarbeiter im Wahlvorstand gesucht	453
Impressum	455

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 333/2001

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30)
- §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231)

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
- (3) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen
- | | |
|---|---------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 66,00 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 72,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 Euro je Hund. |
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Brandenburg an der Havel aufhalten, wenn der Halter nachweisen kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;

- b) bis zu zwei Jagdhunde eines Jagdausübungsberechtigten, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheines ist. Der gültige Jagdschein ist durch den Jagdausübungsberechtigten bei Antragstellung vorzulegen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
 - (3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
 - (4) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden und Hunden, die zur Pflege oder Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgemeldet und abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt, in dem Beginn und Grund der Steuervergünstigung vermerkt sind. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann ein Nachweis über das Alter eines Hundes nicht erbracht werden, gilt die Steuerpflicht als gegeben.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei einem meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei einem Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Brandenburg an der Havel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Hat der Steuerpflichtige abweichend von Absatz 2 fristgerecht eine jährliche Zahlungsweise bei der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt, ist die Steuer in einem Betrag am 01. Juli fällig.
- (4) Ein Antrag nach § 8 Absatz 3 auf jährliche Zahlungsweise ist bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Ein Antrag auf Änderung der Zahlungsweise ist bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Eine Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung fristgerecht bei der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt wird.
- (5) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, oder wenn ihm der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Brandenburg an der Havel anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Die Anmeldung ist nachweislich schriftlich vorzunehmen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Brandenburg an der Havel weggezogen ist, bei der Stadt Brandenburg an der Havel abzumelden.

Die Abmeldung ist schriftlich und nachweislich vorzunehmen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Brandenburg an der Havel zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerfreiheit für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der Jagdausübung. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind gegebenenfalls nach § 12 KAG für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter gegebenenfalls nach § 12 KAG für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Brandenburg an der Havel übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) des KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel nicht vorzeigt oder dem Hunde andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Brandenburg an der Havel übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Absatz 2 GO für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 17 vom 23.12.1997 (SVV-Beschluss Nr. 526/97), außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

* * *

Genehmigungsvermerk:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Genehmigungsbehörde am 14.12.2001, Gesch.-Z. II-75-11-01/51-584/01, genehmigt. Diese Genehmigung gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG bis zum 31.12.2006 fort.

SVV-Beschluss Nr. 340/2001

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und des § 36 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung)

§ 1

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr nach dem BSchG sind u.a.:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuer
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden
 - c) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
 - d) Wahrnehmung des vorbeugenden Brandschutzes
- (2) Sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringt die Feuerwehr nur nach vorheriger Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 sind unentgeltlich, sofern nicht in diesem Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel verlangt Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel sowie für den Einsatz der Feuerwehren anderer Gemeinden, die auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel Hilfe leisten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße

(GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt Entgelte von demjenigen, der Leistungen nach § 1 Absatz 1c oder Absatz 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, sie anfordert oder in seinem Auftrag anfordern lässt.

§ 3

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif. Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Personalkosten werden nach Ziffer 1 des Kostentarifs erhoben. In den verschiedenen Sätzen nach Ziffer 2 bis 4 des Kostentarifs sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoff, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölsperren, Atemschutzgeräten und Löschmitteln enthalten.
- (2) Zusätzlich zu dem Kostenersatz, der sich aus dem Kostentarif Ziffern 1 bis 4 ergibt, sind die Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe, kontaminierter Feuerwehrausrüstungen und für die Wiederbeschaffung von unbrauchbarer Ausrüstung zu erstatten. Die Höhe dieses Kostenersatzes richtet sich nach den in diesem Zusammenhang entstandenen tatsächlichen Kosten.
- (3) Der Kostenersatz für den Einsatz von angeforderten Feuerwehren richtet sich nach den Kosten, die die angeforderte Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel in Rechnung stellt.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

§ 4

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Der Kostenersatz wird per Kostenersatzbescheid erhoben. Er ist mit Bekanntmachung des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe zu zahlen.

§ 6

Für die Erhebung von Entgelten gelten die §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechend. Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben. Mit Erhalt der Rechnung sind sie fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

§ 7

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung, Beschluss Nr. 3/95, Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 vom 17.03.1995, Seite 160), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.06.1997 (Beschluss Nr. 168/97, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 vom 18.06.1997, Seite 166) außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung)

1.	Stundensätze Personal	je Stunde in DM	je Stunde in Euro
1.1	Beamte der Besoldungsgr. im mittleren Dienst und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brandenburg an der Havel	30,00 DM	15,34 €
1.2	Beamte der Besoldungsgr. im gehobenen Dienst	38,00 DM	19,43 €
1.3	Beamte der Besoldungsgr. im höheren Dienst	51,00 DM	26,08 €
1.4	Brandsicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.		
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	je Stunde in DM	je Stunde in Euro
2.1	Einsatzleitwagen	143,53 DM	73,39 €
2.2	Drehleiter (DLK 23/12)	151,15 DM	77,28 €
2.3	Löschfahrzeug (LF 16)	140,37 DM	71,77 €
2.4	Löschfahrzeug (LF 16/12)	146,57 DM	74,94 €
2.5	Löschfahrzeug (LF 8-6)	144,69 DM	73,98 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	143,56 DM	73,40 €
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	147,61 DM	75,47 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	142,11 DM	72,66 €
2.9	Gerätewagen Wasserrettung	140,59 DM	71,88 €
2.10	Gerätewagen Öl, Kleinbrände	140,25 DM	71,71 €

2.11	Gerätewagen Messtechnik	142,97 DM	73,10 €
2.12	Rüstwagen (RW 2)	144,81 DM	74,04 €
2.13	Wechselladerfahrzeug (WLF) mit Abrollbehälter	146,79 DM	75,05 €
2.14	Mannschaftstransportwagen (MTW-L 60)	140,73 DM	71,95 €
2.15	Mannschaftstransportwagen (MTW-VW T 4)	141,64 DM	72,42 €
2.16	Kleines Einsatzfahrzeug (KEF-Seat Inca)	140,66 DM	71,92 €
2.17	Schlauchboot	140,07 DM	71,62 €
2.18	Plasteboot	140,21 DM	71,69 €
2.19	Mehrzweckboot	142,34 DM	72,78 €

3.	Geräte	Grundkosten erste Stunde in DM	Grundkosten erste Stunde in Euro	je weitere Stunde in DM	je weitere Stunde in Euro
3.1	Druckbelüfter	135,00 DM	69,02 €	31,00 DM	15,85 €
3.2	Tragkraftspritze	48,00 DM	24,54 €	22,00 DM	11,25 €
3.3	Notstromaggregat	25,00 DM	12,78 €	12,00 DM	6,14 €
3.4	Sonderpumpe (exgeschützt)	21,00 DM	10,74 €	8,00 DM	4,09 €
3.5	Öl-Wasser-Sauger	23,00 DM	11,76 €	10,00 DM	5,11 €
3.6	Motorsäge	21,00 DM	10,74 €	8,00 DM	4,09 €
3.7	Kübelspritze	15,00 DM	7,67 €	5,00 DM	2,56 €
3.8	Turbopumpe	35,00 DM	17,90 €	5,00 DM	2,56 €
3.9	Tauchpumpe	20,00 DM	10,23 €	7,00 DM	3,58 €
3.10	Taucheranzug, trocken	135,00 DM	69,02 €	80,00 DM	40,90 €
3.11	Taucheranzug, nass	71,00 DM	36,30 €	16,00 DM	8,18 €
3.12	Gas-und Säureschutzanzug	122,00 DM	62,38 €	70,00 DM	35,79 €
3.13	Sprungrettungsgerät	92,00 DM	47,04 €	40,00 DM	20,45 €
3.14	Ölsperre, je 20 m	102,00 DM	52,15 €	50,00 DM	25,56 €
3.15	Arbeits-und Überlebensanzug	72,00 DM	36,81 €	20,00 DM	10,23 €
3.16	Atemschutzgerät	68,00 DM	34,77 €	20,00 DM	10,23 €
3.17	Schlauchpumpe	52,00 DM	26,59 €	26,00 DM	13,29 €
3.18	Auffangbehälter aus Edelstahl mit Deckel bis 150 l	140,00 DM	71,58 €	60,00 DM	30,68 €
3.19	Auffangbehälter aus GFK mit Deckel 100 l	23,00 DM	11,76 €	10,00 DM	5,11 €
	500 l	37,00 DM	18,92 €	19,00 DM	9,71 €
	1000 l	52,00 DM	26,59 €	26,00 DM	13,29 €
3.20	B-Druckschlauch	36,00 DM	18,41 €	5,00 DM	2,56 €
3.21	C-Druckschlauch	33,00 DM	16,87 €	2,00 DM	1,02 €
3.22	Saugschlauch	16,00 DM	8,18 €	3,00 DM	1,53 €
3.23	Standrohr	22,00 DM	11,25 €	7,00 DM	3,58 €
3.24	Strahlrohr	12,00 DM	6,14 €	5,00 DM	2,56 €
3.25	Feuerwehranhänger (Pulver)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.26	" (Co2-4-F)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.27	" (Beleuchtung)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.28	" (Belüftung)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.29	" (Schaumbildner)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €

4. Kosten für Verbrauchsmaterial		DM pro Kg	Euro pro kg
4.1	Ölbindemittel (fest)	1,20 DM	0,61 €
4.2	Öl-Ex-Würfel (1 Gebinde, 10 kg)	6,00 DM	3,07 €
4.3	Öl-Ex-Würfel (1 Gebinde, 85 kg)	0,36 DM	0,18 €
4.4	Entsorgung von Ölbindemittel	0,53 DM	0,27 €
4.5	Löschpulver	5,00 DM	2,56 €
4.6	Schaummittel	3,00 DM	1,53 €
		DM pro Liter	Euro pro Liter
4.7	Ölbindemittel (flüssig)	18,33 DM	9,37 €
		DM pro Meter	Euro pro Meter
4.8	Fließteppich, aufsaugend	50,00 DM	25,56 €
		DM pro Stück	Euro pro Stück
4.9	Fließlappen, Gebinde	1,47 DM	0,75 €
4.10	Kunststoffsäcke	2,50 DM	1,28 €
4.11	Profilzylinder	27,00 DM	13,80 €
4.12	Pressluft, je Füllung	10,00 DM	5,11 €
		DM pro Stück	Euro pro Stück
4.13	Sand, je Sack	5,00 DM	2,56 €
4.14	Einweganzug	17,00 DM	8,69 €
5. Festpreise		in DM	in Euro
5.1	Beseitigen von ausgelaufenem Benzin und Öl und anderen umweltgefährdenden Betriebsmitteln aus nicht im Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und Krafträdern. Verbrauchsmaterial wird wie unter 4. zusätzlich berechnet.	80,00 DM	40,90 €
5.2	vorsätzliche, grundlose Alarmierung a) Löschzug komplett (pauschal) b) Beim Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Stundensätze nach Ziffer 2. und zusätzlich für die Besatzung nach Ziffer 1. erhoben.	500,00 DM	255,65 €
5.3	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	500,00 DM	255,65 €
5.4	Das Öffnen von Türen Zuzüglich wird der Wiederbeschaffungswert für eingesetzte Schlösser berechnet.	100,00 DM	51,13 €

		DM pro Stück	Euro pro Stück
5.5	Ausleihen von Zelten, pro Tag	20,00 DM	10,23 €
5.6	Ausleihen von Aggregaten, pro Tag	50,00 DM	25,56 €
5.7	Ausleihen von Kleingeräten, pro Tag	30,00 DM	15,34 €
5.8	Abpumpen von Flachspiegelbrunnen/Erstellen von Prüfprotokollen	150,00 DM	76,69 €
5.9	Prüfen von Pressluftatmern	55,00 DM	28,12 €
5.10	Prüfen von Atemschutzmasken	35,00 DM	17,90 €
5.11	Prüfung feuerwehrtechnischer Beladung		
	a) TLF	108,00 DM	55,22 €
	b) LF	270,00 DM	138,05 €
5.12	Prüfen von Schläuchen	25,00 DM	12,78 €
5.13	Prüfen von Geräten	12,00 DM	6,14 €
5.14	Transport von Tieren	150,00 DM	76,69 €

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 398/2001

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GO, GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG, GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 19.12.2001 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20, S. 488 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert; Abs. 1 - 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Brandenburg an der Havel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle in folgendem Umfang:

- 1.1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle-BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I, Nr. 47, S. 1366), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für EAK-Schlüsselnummer

170 105 Baustoffe auf Asbestbasis

170 599 D1* Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen, die die zulässigen Zuordnungswerte gemäß den Nachträglichen Anordnungen für die Deponie Fohrde einhalten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1. tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 Nr. 1.2. in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 1 Nr. 1.2. wird dann zu § 4 Abs. 1 Nr. 1.

- 1.2. besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der AVV in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für AVV-Schlüsselnummer

170 605* asbesthaltige Baustoffe,

170 503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten und die die zulässigen Zuordnungswerte gemäß den Nachträglichen Anordnungen für die Deponie Fohrde einhalten,

170 505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält und die zulässigen Zuordnungswerte gemäß den Nachträglichen Anordnungen für die Deponie Fohrde einhält.

2. die Verpackungsabfälle in folgendem Umfang:

- 2.1. Verpackungsabfälle mit der EAK-Schlüsselnummer

150 101 Papier und Pappe

150 102 Kunststoff

150 103 Holz

150 104 Metall

150 105 Verbundverpackungen

150 106 gemischte Materialien

200 102 Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, Nr. 56, S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,

§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1. tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 Nr. 2.2. in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 1 Nr. 2.2. wird dann zu § 4 Abs. 1 Nr. 2.

- 2.2. Verpackungsabfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
- 150 101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 150 102 Verpackungen aus Kunststoff
 - 150 103 Verpackungen aus Holz
 - 150 104 Verpackungen aus Metall
 - 150 105 Verbundverpackungen
 - 150 106 gemischte Verpackungen
 - 150 107 Verpackungen aus Glas
 - 150 109 Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, Nr. 56, S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3. Batterien in folgendem Umfang:

- 3.1. Batterien mit der EAK-Schlüsselnummer
- 160 601 Bleibatterien
 - 160 602 Ni-Cd-Batterien
 - 160 603 Quecksilbertrockenzellen

 - 160 604 Alkalibatterien
 - 160 605 andere Batterien und Akkumulatoren
 - 200 120 Batterien

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung-BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 der BattV anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1. tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 Nr. 3.2. in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 1 Nr. 3.2. wird dann zu § 4 Abs. 1 Nr. 3.

- 3.2. Batterien mit der AVV-Schlüsselnummer
- 160 601* Bleibatterien
 - 160 602* Ni-Cd-Batterien
 - 160 603* Quecksilber enthaltene Batterien
 - 160 604 Alkalibatterien (außer 160 603)

- 160 605 andere Batterien und Akkumulatoren
- 200 133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200 134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung-BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 der BattV anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

- 4. Einwegkamas mit Batterien in folgendem Umfang:
 - 4.1. Einwegkamas mit Batterien mit der EAK-Schlüsselnummer 090 109 Einwegkamas mit Batterien

und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der BattV

§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1. tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 Nr. 4.2. in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 1 Nr. 4.2. wird dann zu § 4 Abs. 1 Nr. 4.

- 4.2. Einwegkamas mit Batterien mit der AVV-Schlüsselnummer
 - 090 111* Einwegkamas mit Batterien, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen
 - 090 112 Einwegkamas mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090 111 fallen

und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der BattV.

- 5. Fahrzeugwracks in folgendem Umfang:
 - 5.1. Fahrzeugwracks mit der EAK-Schlüsselnummer 200 305 Fahrzeugwracks

die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Alautos und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften (Altautoverordnung-AltautoV) vom 04.07.1997 (BGBl. I, Nr. 46, S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1. tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 Nr. 5.2. in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 1 Nr. 5.2. wird dann zu § 4 Abs. 1 Nr. 5.

- 5.2. Fahrzeugwracks mit der AVV-Schlüsselnummer
160 104* Altfahrzeuge
160 106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften (Altautoverordnung-AltautoV) vom 04.07.1997 (BGBl. I, Nr. 46, S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

6. Krankenhausspezifische Abfälle gemäß § 18 Abs. 1 in folgendem Umfang:

- 6.1. Krankenhausspezifische Abfälle mit der EAK-Schlüsselnummer
180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

§ 4 Abs. 1 Nr. 6.1. tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 Nr. 6.2. in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 1 Nr. 6.2. wird dann zu § 4 Abs. 1 Nr. 6.

- 6.2. Krankenhausspezifische Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103)

- (2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. a) Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3,
mit der EAK-Schlüsselnummer
200 104 andere Metalle

von Sperrmüll gemäß § 19

mit der EAK-Schlüsselnummer
200 301 gemischte Siedlungsabfälle

oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräteschrott gemäß § 20

mit der EAK-Schlüsselnummer
200 123 Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200 124 elektrische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)

abgefahren werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1.a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Nr. 1. b) in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 1. b) wird dann zu § 4 Abs. 2 Nr. 1.

1. b) Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3,
mit der AVV-Schlüsselnummer 200 140 Metalle
- von Sperrmüll gemäß § 19
- mit der AVV-Schlüsselnummer
200 307 Sperrmüll
- oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräteschrott gemäß § 20
- mit der AVV-Schlüsselnummer
- 200 123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200 135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen
- 200 136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135* fallen
- abgefahren werden.
2. a) Bau- und Abbruchabfälle der EAK-Gruppe 17 (einschließlich Straßenaufbruch).
- § 4 Abs. 2 Nr. 2.a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Nr. 2. b) in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 2. b) wird dann zu § 4 Abs. 2 Nr. 2.*
2. b) Bau- und Abbruchabfälle, die im Kapitel 170000 der AVV genannt werden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
3. Motorräder, Mopeds und sperrige Teile davon,
4. a) Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer mit der EAK-Schlüsselnummer
- 190 805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 190 804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
- § 4 Abs. 2 Nr. 4.a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Nr. 4. b) in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 4. b) wird dann zu § 4 Abs. 2 Nr. 4.*
4. b) Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer mit der AVV-Schlüsselnummer
- 190 805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 190 804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme von 190 813
5. a) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen mit der EAK-Schlüsselnummer
- 100 101 Rost- und Kesselasche

§ 4 Abs. 2 Nr. 5.a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Nr. 5. b) in Kraft. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 5. b) wird dann zu § 4 Abs. 2 Nr. 5.

5. b) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen mit der AVV-Schlüsselnummer 100 101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100 104 fällt.
- (3) Abweichend vom Absatz 1 und 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

2. Der § 17 wird wie folgt geändert; Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1a) Abfälle aus privaten Haushalten und geringe Mengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen), deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der BestbÜAbfV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, sind getrennt zu halten und gemäß der folgenden Abs. 2 bis Abs. 6 zu überlassen. Dazu zählen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. 1. dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgetrockneten Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, teer- und ölhaltige Rückstände.

§ 17 Abs. 1a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 17 Abs. 1b) in Kraft. Der bisherige § 17 Abs. 1b) wird dann zu § 17 Abs. 1.

- (1b) Abfälle aus privaten Haushalten und geringe Mengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen), deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der AVV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, sind getrennt zu halten und gemäß der folgenden Abs. 2 bis Abs. 6 zu überlassen. Dazu zählen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. 2. dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgetrockneten Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, teer- und ölhaltige Rückstände.

3. Der § 18 wird wie folgt geändert; Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1a) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen sowie Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zusammen mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können, weil sie infektiös

sind bzw. sein können oder nach § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (IfSG, BGBl. I, Nr.33) in der jeweils geltenden Fassung behandelt bzw. vernichtet werden müssen, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.1.

EAK-Schlüsselnummer

- 180 103 andere Abfälle (aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen), an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
- 180 202 andere Abfälle (aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren), an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180 204 gebrauchte Chemikalien

und Nr. 6.1

EAK-Schlüsselnummer

- 180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

von der Entsorgung ausgeschlossen.

§ 18 Abs. 1a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 18 Abs. 1b) in Kraft. Der bisherige § 18 Abs. 1b) wird dann zu § 18 Abs. 1.

- (1b) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen sowie Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zusammen mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (IfSG, BGBl. I, Nr.33) in der jeweils geltenden Fassung behandelt bzw. vernichtet werden müssen, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1. 2.

AVV-Schlüsselnummer

- 180 103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180 202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180 205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180 207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 180 108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 180 106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180 110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

und Nr. 6.2.

AVV-Schlüsselnummer

- 180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103)

von der Entsorgung ausgeschlossen.

- (2a) Sonstige Abfälle, aus den operativen Bereichen und den Intensivstationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten, wie z. B.

EAK-Schlüsselnummer

- 180 101 spitze Gegenstände
180 104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
180 201 spitze Gegenstände
180 203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeits- und Infektionsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:

1. sie müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein,
2. spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle, Ampullen) sind in bruch- und transportsicheren, durchstich- und schnittfesten, verschlossenen Behältnissen,
3. alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) über die Behälter bzw. Anlieferung an der Deponie der Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 18 Abs. 2a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 18 Abs. 2b) in Kraft. Der bisherige § 18 Abs. 2b) wird dann zu § 18 Abs. 2

- (2b) Sonstige Abfälle, aus den operativen Bereichen und den Intensivstationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten, wie z. B.

AVV-Schlüsselnummer

- 180 101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180 103)
180 104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180 201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180 202 fallen
180 203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeits- und Infektionsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:

1. sie müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein,

2. spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle, Ampullen) sind in bruch- und transportsicheren, durchstich- und schnittfesten, verschlossenen Behältnissen,
3. alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) über die Behälter bzw. Anlieferung an der Deponie der Abfallentsorgung zuzuführen.

4. Der § 22 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 5 des Abs. 1.

5. Der § 28 wird wie folgt geändert; Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- 10.a) entgegen § 17 Problemabfälle oder geringe Mengen besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der BestbÜAbfV in der jeweils geltenden Fassung nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

§ 28 Abs. 1 Nr. 10.a) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 28 Abs. 1 Nr. 10. b) in Kraft. Der bisherige § 28 Abs. 1 Nr. 10. b) wird dann zu § 28 Abs. 1 Nr. 10.

- 10.b) entgegen § 17 Problemabfälle oder geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. der AVV in der jeweils geltenden Fassung nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 GO für das Land Brandenburg i.V.m. § 8 Abs. 3 BbgAbfG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

* * *

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung für den Ausschluss bestimmter Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit Bescheid vom 20.12.2001 durch das Landesumweltamt Brandenburg erteilt.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel
(Abfallgebührensatzung)
vom 13.12.2000- Beschluss- Nr. 324/2000**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 19.12.2001 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 324/2000) beschlossen:

Artikel 1

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen:

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 88,08 €

b: 80 l Rauminhalt 115,68 €

c: 120 l Rauminhalt 167,40 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 611,16 €

b: 1100 l Rauminhalt 2.634,60 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 1.201,80 €

b: 1100 l Rauminhalt 5.097,12 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 64,08 €

b: 120 l Rauminhalt 108,60 €

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur blaue Abfallsäcke mit dem Aufdruck "Rethmann Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH" zu verwenden, die beim beauftragten Dritten und der Stadt Brandenburg an der Havel erworben werden können.

Preis je Abfallsack: 3,03 €

4. Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg

4.1 Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen von Abfällen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV)

EAK	Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	7,57
07 06 99	Fette, Schmiermittel, Seifen, Waschmittel, Desinfektionsmittel und Körperpflegemittel	2,41
12 01 12	Verbrauchte Wachse und Fette	1,72
13 01 08	Bremsflüssigkeiten	1,24
13 02 02	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,27
14 04 03	Kühlerflüssigkeiten	1,24
15 01 99 D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	1,99
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	1,03
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	2,65
16 05 02	anorganische Laborchemikalien	8,94
16 05 03	Organische Laborchemikalien	8,94
16 06 01	Bleibatterien	0,00 gebührenfreie Annahme
16 06 02	Ni-Cd Batterien	0,00 gebührenfreie Annahme
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lager-tanks, ölhaltig	1,03
17 02 99 D1	Holz, Glas und Kunststoffe mit schädlichen Verunreinigungen	1,59
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	1,59
20 01 13	Lösemittel	1,99
20 01 14	Säuren	2,75
20 01 15	Laugen	2,75
20 01 17	Fotochemikalien	2,68
20 01 18	Medikamente	0,00 gebührenfreie Annahme
20 01 19	Pestizide	7,57

20 01 20	Batterien	3,10
20 01 21	Leuchtstoffröhren andere quecksilberhaltige Abfälle	1,78 13,70
20 01 22	Aerosole	5,85

4.2 Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen von Abfällen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung/AVV) ab deren Inkrafttreten in der jeweils gültigen Fassung

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr € /kg
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,57
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	7,57
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel	7,57
05 06 03	andere Teere	1,59
07 06 04)*	Desinfektionsmittel	2,41
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	1,72
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	1,24
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,27
14 06 03	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,24
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,99
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (außer Ölfiler)	1,03
16 01 07	Ölfiler	1,03
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück	2,65 6,15
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	8,94
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	8,94
16 06 01	Bleibatterien	0,00 gebührenfreie Annahme
16 06 02	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00 gebührenfreie Annahme
16 07 08	ölhaltige Abfälle	1,03
17 02 04	Glas, Kunststoffe und Holz die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,59
17 03 02)*	Bitumenabfälle	1,59
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze die gefährliche Stoffe enthalten	1,59
20 01 13	Lösemittel	1,99
20 01 14	Säuren	2,75
20 01 15	Laugen	2,75

20 01 17	Fotochemikalien	2,68
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1,59
20 01 32	Arzneimittel	0,00 gebührenfreie Annahme
20 01 19	Pestizide	7,57
20 01 34	alle anderen Batterien	3,10
20 01 21	Leuchtstoffröhren (und) andere quecksilberhaltige Abfälle	1,78 13,70
15 01 04	Verpackungen aus Metall (Spraydosen)	5,85

)* nicht besonders überwachungsbedürftig

Die unter 4.1 aufgeführten abfallartenspezifischen Gebührensätze treten mit Inkrafttreten der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung/AVV) außer Kraft. Gleichzeitig treten die unter 4.2 aufgeführten abfallartenspezifischen Gebührensätze in Kraft.

4.3 Zusatzgebühr

Für Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg wird in den Fällen der Inanspruchnahme des Holsystems nach § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die zusätzliche Gebühr beträgt pro Inanspruchnahme des Holsystems 23,72 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 314/2001

Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 06.07.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8, 9. Jahrgang vom 06. Juli 1999, S. 220) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 19.12.2001 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde beschlossen:

Präambel

Als erster Schritt für die Vorbehandlung von Abfällen wird ab 2002 eine heizwertreiche Fraktion abgetrennt, um diese thermisch zu behandeln. Die Entgelte dieser Entgeltordnung beinhalten die Entgelte für die -soweit erforderlich- Vorbehandlung und für die Deponierung der Abfälle.

Da nicht alle Abfälle vorbehandelt werden müssen bzw. dürfen, sind die Entgelte in drei Gruppen aufgeteilt:

- Abfälle, die vorbehandelt werden müssen,
- Abfälle, die nicht vorbehandelt werden müssen,
- Abfälle, die nicht vorbehandelt werden dürfen.

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Vorbehandlung und die Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
1	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlungen (Anschluss- und Benutzungszwang) der Stadt Brandenburg an der Havel und des Landkreises Potsdam-Mittelmark a) im Müllfahrzeug b) im Container	87,23	34,89
		87,23	13,96
2	Abfälle von Kleinanlieferern aus Haushalten		
2.1	- mit maximal 0,5 m ³		5,50
2.3	- mit maximal 1 m ³		11,00
3	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbebetrieben	87,23	11,34
4	Sperrmüll	87,23	9,6
5	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ohne verwertbare Stoffe)	87,23	52,34
6	Kunststoffabfälle	87,23	34,89
7	Marktabfälle	87,23	17,45
8	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle	87,23	52,34

- (2) Für die Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde, die nicht vorbehandelt werden müssen, werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
9	Feinfraktion und Störstoffe (Anteil aus dem gewerblichen Bereich)	37,03	55,55
10	verbrauchte Auskleidungen	37,03	66,65
11	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle	37,03	22,22

- (3) Für die Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde, die nicht vorbehandelt werden dürfen, werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
12	asbesthaltige Abfälle	37,03	55,55
13	asbesthaltige Abfälle von Kleinanlieferern aus Haushalten		
13.1	- bis maximal 0,5 m ³		5,50
13.2	- bis maximal 1 m ³		11,00
14	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle, z. B. Krankenhausabfälle	37,03	22,22

§ 2

Entgeltgegenstand und Entgeltpflichtige

- (1) Für die Deponierung von Abfällen zur Beseitigung und gegebenenfalls Vorbehandlung von überlassungspflichtigen Abfällen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 1 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG, BGBl. I, Nr. 66, S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 2 und 3 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Das Entgelt für die Deponierung und gegebenenfalls Vorbehandlung der Abfälle wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes

bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

- (2) Nur in den durch die Stadt Brandenburg an der Havel genehmigten Ausnahmefällen (z. B. Außerbetriebnahme der Waage) und bei der Anlieferung von Abfällen und asbesthaltigen Abfällen von Kleinanlieferern aus Haushalten (mit maximal 0,5 m³ und mit maximal 1 m³) wird auf der Basis der Mengenermittlung in Kubikmetern (m³) das Entgelt bemessen.

§ 4

Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit Anlieferung des Abfalls an der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie Fohrde fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten,

Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH
Pernitzer Straße 19 a
14797 Prützke
Tel. 03 38 35 / 470-0,

im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen. Es ist bei der Anlieferung auf der Deponie bzw. Restmüllbehandlungsanlage bar zu entrichten.

- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

- (3) Säumige Zahler müssen bar zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde einschließlich Zerkleinerung in der Restmüllbehandlungsanlage vom 13.12.2000, Beschluß-Nr. 323/2000 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Zum SVV-Beschluss Nr. 399/01

Teilfortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel

Nach § 6 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) verpflichtet, für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) aufzustellen und bei wesentlichen Änderungen bzw. mindestens im Abstand von fünf Jahren regelmäßig fortzuschreiben.

Mit der Teilfortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) wird die zukünftige Strategie der Abfallwirtschaft für die Stadt Brandenburg an der Havel definiert. In Veränderung zum bisherigen AWK (SVV-Beschluss 290/98), welches die gesetzliche Forderung nach der 10-jährigen Entsorgungssicherheit noch nicht erfüllte, ist in der Teilfortschreibung des AWK das folgende zweistufige Konzept zur Abfallvorbehandlung, -verwertung, -beseitigung vorgesehen:

- Stufe 1 (bis 2005)
Abtrennung einer heizwertreichen Fraktion mit dem Ziel der energetischen Verwertung und Deponierung der Feinfraktion
- Stufe 2 (ab 2005)
Gewährleistung der Abfallvorbehandlung, -verwertung, -beseitigung im Rahmen eines Abfallzweckverbandes mit benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Stadt Potsdam, Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Das AWK liegt im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Potsdamer Str. 18 in 14776 Brandenburg an der Havel zur Einsichtnahme vor.

SVV-Beschluss Nr. 412/2001

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2001 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel (Museum im Frey-Haus, Museum im Steintorturm) und die Friedenswarte beschlossen.

I. Allgemeines

Die Museen und die Friedenswarte sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel, die Kulturgut sammeln, bewahren, erforschen und erschließen.

Sie erfüllen und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und dienen der Kultur, der Wissenschaft, der Volksbildung sowie der Förderung kultureller Beziehungen und dem Tourismus.

Die Museen und die Friedenswarte führen Ausstellungen, Besichtigungen, museumspädagogische Programme, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

II. Einzelbestimmungen

1. Besucherkreis

Zutritt haben alle Erwachsenen und Jugendliche, Kinder unter 14 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.

2. Öffnungszeiten

Die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel sind geöffnet:

Montag	geschlossen
Dienstag - Freitag	09.00 - 17.00 Uhr
Samstag und Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr

Die Friedenswarte ist vom 01. April bis 31. Oktober

Dienstag - Sonntag	10.00 - 17.00 Uhr
--------------------	-------------------

geöffnet.

Am 25. Dezember und Neujahr bleiben die Museen geschlossen. Über Sonderöffnungszeiten entscheidet die Museumsleitung ebenso wie über Öffnungszeiten von Sonderausstellungen der Museen und der Friedenswarte.

3. Eintrittsgeld

- 3.1. Das Eintrittsgeld für den Besuch der Museen und der Friedenswarte, inklusive von Filmvorführungen, beträgt pro Person 2,00 €, Familienkarten (bis zu fünf Personen) kosten 4,00 €.

Jahresticket: Museum im Frey-Haus/Steintorturm 20,00 €

Jahresticket Schulklassen u. Kita-Gruppen 10,00 €

Das Jahresticket gilt ab Datum für 1 Jahr.

- 3.2. Freien Eintritt in das Museum haben:

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen

- 3.3. Ein ermäßigtes Eintrittsgeld in Höhe von 50 % des Normalpreises (Ziff. 3.1.), also 1,00 €, wird gewährt:

- Kindern unter 14 Jahren
- allen Wehrdienst- und Ersatzdienstleistenden
- Allen Studenten und Studentinnen, Auszubildenden, Schülern und Schülerinnen
- Erwerbslosen, Sozialhilfeempfängern
- Rentnern
- Inhaber des Familienpasses der Stadt Brandenburg a.d. Havel

bei Vorlage eines geeigneten Nachweises.

- 3.4. Für Personengruppen gilt:
- | | | |
|--|------------|--------|
| Erwachsenengruppen (ab 10 Personen) | pro Person | 1,50 € |
| Schüler- bzw. Kindergruppen im Klassenverband bzw. Kindergartenverband | pro Person | 0,50 € |
- 3.5 Führungen können nach Vereinbarung für Schulklassen und Kita-Gruppen kostenlos durchgeführt werden.
- | | |
|------------------------------------|---------|
| Gewerbliche Führungen/Reisegruppen | 25,00 € |
|------------------------------------|---------|
- 3.6. An jedem 1. Sonntag des Monats wird im Rahmen eines Familientages freier Eintritt gewährt.

4. Verhalten in den Museen und der Friedenswarte

Schirme, Stöcke, Taschen, auch größere Handtaschen, Mäntel (außer Friedenswarte) o.ä. Oberbekleidung sowie größeres Handgepäck sind in der Garderobe abzugeben. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fotografieren (inkl. Video) ist ohne Blitz und Stativ für private Zwecke gestattet. Das Berühren der Ausstellungsgegenstände sowie das Rauchen auf dem gesamten Museumsgelände ist untersagt. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, werden aus dem Hause verwiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Hausverbot durch die Museumsleitung ausgesprochen werden.

5. Fotografieren in den Museen und Friedenswarte/Einräumung von Nutzungsrechten

- 5.1. Das Fotografieren in den Museen zu kommerziellen Zwecken, das Kopieren von Literatur/Schriftgut, die Anfertigung von Reproduktionen, etc. ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

Hierbei sind vom Erlaubnisnehmer die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes und des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und gegebenenfalls deren Kenntnis zu bestätigen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

- 5.2. Die unter Ziffer 5.1. fallenden Handlungen, mit Ausnahme der Anfertigung von Reproduktionen, sind kostenpflichtig nach Maßgabe des anliegenden Kostentarifes, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Reproduktionsarbeiten werden durch die Museen und der Friedenswarte im Auftrag des Benutzers auf dessen Kosten veranlasst.

Kostenfreiheit besteht für eine museale Nutzung durch andere Museen, soweit dies auf Gegenseitigkeit beruht, für nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke; bei Nutzung ausschließlich im Interesse der Museen und der Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel; bei Nutzung durch städtische Einrichtungen.

- 5.3. Alle Fotos und Reproduktionen dürfen nur für einen vorher bestimmten Verwendungszweck benutzt werden. Jede weitere Verwendung (einschließlich Wiederholung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Museumsleitung gestattet und gegebenenfalls erneut entgeltpflichtig. Eine Fotoerlaubnis für private Zwecke wird für 1,00 € pro Besuch erteilt.

- 5.4. Die leihweise Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial der Museen und der Friedenswarte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung. Negative werden grundsätzlich nicht verliehen. Entliehenes Bildmaterial o.ä. darf ohne Erlaubnis des Museums nicht reproduziert, kopiert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 5.5. Bei Nutzung der Museumsanlagen bzw. der Friedenswarte durch Dritte (Theater, Veranstaltungsagenturen etc.) müssen die den Museen und der Friedenswarte dadurch entstehenden Aufwendungen (insbesondere Personalkosten, Energiekosten etc.) kostendeckend erstattet werden.

6. Haftung

Die Stadt Brandenburg an der Havel haftet für im Rahmen dieses Benutzungsverhältnisses entstandenen Schäden der Besucher nur, soweit diese durch vorsätzlich oder grobfahrlässiges Handeln von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt herbeigeführt wurden. Die Haftung ist auf einen Höchstbetrag von 255,00 € begrenzt.

7. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.11.1997 und Teil 4 der Entgeltordnung für die Kommunalen Einrichtungen Volksbad, Stadtbad, Brandenburg Information, Friedenswarte, Stadtwerbung, Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze vom 26.04.1996 außer Kraft.

* * *

Anlage zu Ziff. 5.2.

Kostentarif zur Entgeltordnung

Fotoerlaubnis im Ausstellungs- und sonstigen öffentlichen Museumsbereichen:

1) für Zeitungen (Tages- und Wochenzeitungen)

Auflage bis	20.000	Exemplare	10,00 €
bis	50.000	Exemplare	25,50 €
bis	250.000	Exemplare	40,00 €
ab	250.000	Exemplare	51,00 €

2) für Plakate

Auflage bis	1.000	Exemplare	63,90 €
bis	5.000	Exemplare	102,20 €
bis	10.000	Exemplare	127,80 €

3) für illustrierte Zeitschriften

Auflage bis 50.000 Exemplare	40,00 €
bis 250.000 Exemplare	61,30 €
über 250.000 Exemplare	81,80 €

4) für Fernseh-/Filmproduktionen

Regionalprogramme/einmalige Ausstrahlung

. Fotos	30,60 €
. Aufnahme von Museumsgut	bis 40,00 €

Öffentliche rechtliche Anstalten und private Sender/einmalige Ausstrahlung

. Fotos	51,10 €
. Aufnahme von Museumsgut	bis 61,35 €

5) für Videoproduktion

. Fotos	51,10 €
. Museumsgut	bis 102,20 €

6) für Bücher/Bildbände

Auflage bis 5.000 Stück	25,50 €
bis 10.000 Stück	35,70 €
bis 50.000 Stück	51,10 €
bis 100.000 Stück	76,60 €

7) für Ausstellungen/pro Stück 51,10 - 102,20 €

8) für Messen/Großfotos/nach m² 127,80 - 255,60 €

9) für Postkarten/DIN A 6

Auflage bis 5.000	63,90 €
bis 10.000	76,60 €
bis 50.000	102,20 €

Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial

10) Leihentgelt

Für die nur in Ausnahmefällen zugelassene vorübergehende Überlassung von Foto- und Reproduktionsmaterial des Museums wird ein Leihentgelt erhoben. Dieses kann zusätzlich zu den Entgelten -Ziffer 1 - 9 - erhoben werden. je nach Größe und Art pro Foto/Repro: 15,30 - 30,60 €

11) Schadenersatz

Für beschädigtes oder verlorenes Bildmaterial ist vom Nutzer ein pauschalierter Schadenersatz zu leisten:
je nach Größe und Art pro Foto/Repro 30,60 - 61,30 €

12) Entgelte für Nachforschungen, die Beantwortung schriftlicher Anfragen, Literaturzusammenstellungen und -bereitstellungen, Vorlage sonstiger Museumsmaterialien

je angefangene halbe Arbeitsstunde bis 7,60 €

13) für Kopierarbeiten

bis Format DIN A 4 je Blatt
. bei einfacher, glatter Vorlage 0,35 €
. bei schwieriger Vorlage 0,60 €

bis Format DIN A 3 je Blatt
. bei einfacher, glatter Vorlage 0,75 €
. bei schwieriger Vorlage 1,25 €

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 382/2001

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel
über die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) und in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, einschließlich der Bundesstraßen, als öffentliche

Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die der ordnungsgemäßen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen werden in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis D aufgeführt. In der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D, werden die Straßen aufgeführt, die von der Stadt nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt werden. Die Reinigung der Gehwege der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B genannten Straßen sowie der Fahrbahnen und Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis C genannten Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Aufstellung der Straßenreinigungsverzeichnisse, die Einteilung in Reinigungsklassen und die Festlegung eines Reinigungsturnus erfolgen durch die Stadt Brandenburg an der Havel.
Straßen, die erstmalig in die Straßenreinigungsverzeichnisse aufzunehmen sind, werden bis zur nächsten Ergänzung der Verzeichnisse bereits aufgenommenen Straßen gleichgestellt. Diese Straßen sind von der Stadt im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekanntzugeben.
Die Erläuterungen zu den Straßenreinigungsverzeichnissen und zur Einteilung in die Reinigungsklassen, die Straßenreinigungsverzeichnisse A, B und C und das Straßenreinigungsverzeichnis für die Straßen, die von der Stadt nur im Winterdienst behandelt werden, Straßenreinigungsverzeichnis D, sind als Anlage 1 bis 3 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.
- (3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten sind Anlieger und Hinterlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch im Sinne des Absatzes 5 erschlossen werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
- (5) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (7) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- (8) Anstelle des zur Durchführung der ordnungsgemäßen Reinigung verpflichteten Anliegers oder Hinterlegers kann ein anderer diese Verpflichtung gegenüber der Stadt

Brandenburg an der Havel übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers oder Hinterlegers nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernimmt. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn eine ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet erscheint. Sie ist insbesondere dann zu versagen oder zu widerrufen, wenn die ordnungsgemäße Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in den Straßenverzeichnissen aufgeführt und in Klassen -Reinigungsklassen- eingeteilt (Anlagen 1 bis 3).
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehören insbesondere die Beseitigung von Laub, Unrat, Verschmutzungen und wildem Pflanzen- und Baumbewuchs. Die Pflicht zur Beseitigung des Laubes besteht einmal am Tag. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen an den gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Bei der Reinigung ist eine Belästigung durch Staubentwicklung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (5) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, indem er
 - entgegen § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 als Grundstückseigentümer die Reinigung der Gehwege der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B genannten Straßen sowie der Fahrbahnen und Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis C genannten Straßen nicht wahrnimmt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt, indem er
 - entgegen § 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 1 bei der Reinigung eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet
 - entgegen § 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt
 - entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 als reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer nicht die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee freihält
 - entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 als reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer bei Eis- und Schneeglätte die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen nicht bestreut
 - entgegen § 3 Absatz 4 als reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer bei Eis- und Schneeglätte auf Gehwegen nicht streut oder Salz und sonstige auftauende Stoffe verwendet, wenn ihre Verwendung nicht nach Buchstabe a oder b erlaubt ist
 - entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 als reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt

- entgegen § 3 Absatz 5 Satz 2 als reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte werktags nicht bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags nicht bis 09.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt
 - entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 als reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 - entgegen § 3 Absatz 6 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis- und Schnee freihält
 - entgegen § 3 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.01.1997 außer Kraft.

Anlage 1

In den Anlagen 2 und 3 erfolgt eine Aufgliederung der Straßen, Wege und Plätze in die Straßenreinigungsverzeichnisse A, B, C und D.

Straßenreinigungsverzeichnis A

Die Reinigungsverpflichtung obliegt der Stadt Brandenburg an der Havel für die Fahrbahnen und den Anliegern und Hinterliegern für die Gehwege.

Die Straßen werden wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:

Straßen mit stärkerem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedarf. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen und Straßen mit Innenstadtcharakter.

Die Reinigung erfolgt 2 mal wöchentlich.

Reinigungsklasse 2:

Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedarf. Dazu gehören Straßen mit größerer Wohndichte und stärkerem bis durchschnittlichem Verkehr.

Die Reinigung erfolgt 1 mal wöchentlich.

Straßenreinigungsverzeichnis B

Die Reinigungsverpflichtung obliegt der Stadt Brandenburg an der Havel für die Fahrbahnen und den Anliegern und Hinterliegern für die Gehwege.

Die Reinigung erfolgt 14-tägig.

Straßenreinigungsverzeichnis C

Die Reinigungsverpflichtung obliegt den Anliegern und Hinterliegern für die Fahrbahnen und die Gehwege.

Die Reinigung erfolgt mindestens 14-tägig.

Straßenreinigungsverzeichnis D

Die hier genannten Straßen werden nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt.

Sie sind nach der Dringlichkeit bei der Durchführung des Winterdienstes untergliedert in

- a) Hauptverkehrsstraßennetz und Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs
und
- b) Anlieger- und Wohnstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen/Sammelstraßen

Anlage 2

Straßenreinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse 1 (zweimal wöchentlich) Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1

Hauptstraße
Molkenmarkt
Neustädtischer Markt
Nicolaiplatz
Ritterstraße
Steinstraße

Straßenreinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse 2 (einmal wöchentlich) Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1

Abtstraße
Alte Krakauer Straße
Altstädtische Fischerstraße
Altstädtische Große Heidestraße
Altstädtische Wassertorstraße (von Bäckerstraße bis Altstadt. Fischerstraße)
Altstädtischer Markt
Am Gallberg (von Kreyssigstraße bis Bahnübergang)
Am Hafen (von Prignitzstraße bis Dosseweg)
Am Huck (manuelle Reinigung)
Am Jacobsgraben
Am Marienberg
Am Neuendorfer Sand (von Magdeburger Landstraße bis Nr. 46)

Am Rosenhag
Am Salzhof
Am Seegarten
Am Südtor
Bäckerstraße
Barnimstraße
Bauhofstraße
Bayernstraße (von Magdeburger Landstraße bis Thüringer Straße)
Beethovenstraße
Bergstraße
Berner Straße
Blumenstraße
Brahmsstraße
Brielower Straße
Brösestraße
Brüderstraße
Brüsseler Straße (von Rosa-Luxemburg-Allee bis Kopenhagener Straße, ohne Wirtschaftswege)
Büttelstraße
Caasmannstraße (von ZRW bis einschl. Kreisverkehr)
Chausseestraße
Christinenstraße (ohne Wirtschaftswege)
Clara-Zetkin-Straße (einschl. Sackgasse)
Damaschkestraße
Der Temnitz
Domlinden und Anliegerstraße
Dosseweg (von Am Hafen bis Prignitzstraße, ohne Wirtschaftswege)
Dreifertstraße (ohne Wirtschaftswege)
Einsteinstraße (von Fr.-Engels-Straße bis Ende Gärtnerei, ohne Wirtschaftswege)
Elisabethstraße
Emsterstraße (von Prignitzstraße bis Barnimstraße, ohne Wirtschaftswege)
Erich-Knauf-Straße
Felsbergstraße
Ferdinand-Lassalle-Straße
Flämingstraße
Flutstraße (einschließlich Sackgasse)
Fouquéstraße (von Magdeburger Straße bis K.-Marx-Straße)
Frankenstraße
Franz-Ziegler-Straße / Feuerwehr
Freiherr-von Thüngen-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Grasow-Straße (von W.-Alexis-Straße bis Rosa-Luxemburg-Allee, ohne Wirtschaftswege)
Gasse zwischen Hauptstraße und Katharinenkirchplatz
Gasse zwischen Steinstraße und Katharinenkirchplatz
Genthiner Straße
Geranienweg (von Gördenallee bis Tschaikowskistraße)
Gerostraße
Gertraudenstraße (von Sophienstraße bis Elisabethstraße, ohne Wirtschaftswege)
Gertrud-Piter-Platz
Gobbinstraße (manuelle Reinigung)
Gödenstraße
Gördenallee (von Gördenbrücke bis Quenzweg, ohne Wirtschaftswege)
Goethestraße
Göttiner Straße
Gorrenberg

Gotthardtkirchplatz
 Grabenstraße
 Grillendamm
 Große Gartenstraße
 Große Mühlenstraße (von Kietzstraße bis Nr. 27/ Nr. 52 a)
 Große Münzenstraße
 Gustav-Metz-Straße (von Sophienstraße bis Felsbergstraße, ohne Wirtschaftswege)
 Gustav-Nachtigal-Straße (von Sachsenstraße bis Thüringer Straße)
 Gutenbergstraße
 GutsMuthsstraße
 Hammerstraße (von Kleine Münzenstraße bis Packhofstraße)
 Harlungerstraße
 Hausmannstraße
 Havelstraße
 Haydnstraße
 Henriettenstraße
 Hochstraße
 Jacobstraße
 Jahnstraße
 Johanniskirchgasse
 Johanniskirchplatz
 Johann-Seb.-Bach-Straße (von Tschaikowskistraße bis Gördenallee)
 Johann-Strauß-Straße
 Kanalstraße
 Karl-Liebknecht-Straße
 Karl-Marx-Straße
 Katharinenkirchplatz
 Kietzstraße
 Kirchhofstraße
 Kleine Gartenstraße
 Kleine Münzenstraße
 Kleiststraße (von Wilhelmsdorfer Straße bis O.-Gartz-Straße)
 Klosterstraße
 Koenigsmarckstraße
 Kopenhagener Straße (von Brüsseler Straße bis Warschauer Straße, ohne Wirtschaftswege)
 Krakauer Landstraße (von Schleusenbrücke bis Nr. 21)
 Krakauer Straße (von Domlinden bis Schleusenbrücke, außer 8a bis 18)
 Kreyssigstraße (von Rhinweg und von W.-Seelenbinder-Straße bis Hochhaus, ohne Wirtschaftswege)
 Kurstraße
 Kurt-Wabbel-Straße
 Linienstraße
 Luckenberger Straße
 Magdeburger Straße
 Marktplatz
 Max-Herm-Straße (von Tschirchdamm bis Brahmsstraße, ohne Wirtschaftswege)
 Mittelstraße
 Mozartplatz (von Haydnstraße bis Mozartstraße)
 Mozartstraße (von Gördenallee bis Haydnstraße und Ende Mozartplatz bis J.-Strauß-Straße)
 Mühlendamm
 Mühltortorstraße
 Neuendorfer Straße
 Neustädtische Fischerstraße (von Molkenmarkt bis Mühltorturm)
 Neustädtische Heidestraße
 Nicolaus-von-Halem-Straße

Packhofstraße
 Parduin
 Pariser Straße (von Kopenhagener Straße bis Wiener Straße, ohne Wirtschaftswege)
 Pater-Grimm-Straße (von Hochhaus bis E.-Knauf-Straße)
 Pauliner Straße
 Petersilienstraße (manuelle Reinigung)
 Plauer Straße
 Postplatz
 Prager Straße (von Wiener Straße bis Warschauer Straße, ohne Wirtschaftswege)
 Prignitzstraße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Brielower Straße, ohne Wirtschaftswege)
 Rathenower Straße
 Reuscherstraße
 Rhinweg
 Robert-Koch-Straße
 Rochowstraße
 Rosa-Luxemburg-Allee (von Upstallstraße bis Brahmsstraße, ohne Wirtschaftswege)
 Ruppinstraße
 Sachsenstraße
 Sankt-Annen-Straße
 Schillerstraße
 Schleusenerstraße (von Willibald-Alexis-Straße bis Felsbergstraße, ohne Wirtschaftswege)
 Schulstraße (Kirchmöser) (von Wusterwitzer Straße bis Am Südtor)
 Schusterstraße
 Sieberstraße (manuelle Reinigung)
 Silostraße
 Sophienstraße (von Brahmsstraße bis Rathenower Landstraße, ohne Wirtschaftswege)
 Sprengelstraße
 Thüringer Straße (von F.-Engels-Straße bis Woltersdorfer Straße sowie Nr. 142 bis Neuendorfer Sand und Einbahnstraße, beidseitig)
 Tismarstraße (von Wilhelmsdorfer Straße bis O.-Gartz-Straße)
 Trauerberg (von Am Jacobsgraben und von Jacobstraße bis Gr. Gartenstraße, ohne Wirtschaftswege)
 Triglafweg
 Tschirchdamm
 Upstallstraße
 Venise-Gosnat-Straße (von Harlunger Straße bis Sprengelstraße, ohne Wirtschaftswege)
 Vereinsstraße
 Walter-Ausländer-Straße
 Walter-Rathenau-Platz
 Warschauer Straße
 Watstraße (außer 19 b bis 19 d)
 Werderstraße
 Werner-Seelenbinder-Straße
 Wiener Straße (von Gördenallee bis Kopenhagener Straße, ohne Wirtschaftswege)
 Wilhelmsdorfer Landstraße (von Göttinger Straße bis Bahnübergang)
 Wilhelmsdorfer Straße
 Wilhelm-Weitling-Straße
 Willibald-Alexis-Straße
 Willi-Sänger-Straße
 Wollenweberstraße
 Wredowstraße
 Wusterauer Anger
 Wusterwitzer Straße (von Am Seegarten bis Einmündung Seestraße)
 Zauchestraße
 Ziegelstraße

Straßenreinigungsverzeichnis B
(14-tägig)
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1

Am Güterbahnhof
Am Hauptbahnhof (ZRW)
Anton-Saefkow-Allee (von M.-J.-Metzger-Straße bis Grundstücksgrenze Landesklinik)
Arthur- Bergmann-Straße
August-Bebel-Straße (von Kreuzung Fontanestraße bis Gördenbrücke)
August-Sonntag-Straße
Bahnhofstraße (von Bahnhof bis Gränertstraße)
Berliner Straße (von Potsdamer Straße bis Ortsausgang)
Brielower Landstraße (von Brielower Brücke bis Massowburg, und von Friedrichshafener Straße bis Brielower Brücke)
Carl-Ferdinand-Wiesike-Straße
Carl-Reichstein-Straße
Erich-Baron-Straße (von P.-Röstel-Straße bis Friedhofstraße)
Ernst-Paul-Lehmann-Straße
Fontanestraße
Friedrichshafener Straße
Friedrich-Franz-Straße
Gebrüder-Silbermann-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Görneweg
Gottfried-Krüger-Straße
Gränertstraße (von Uferstraße bis Brücke über Deutsche Bahn)
Grüne Aue
Heidelberger Straße
Kaiserslauterner Straße
Kummerléstraße
Magdeburger Landstraße
Max-Josef-Metzger-Straße (von A.-Saefkow-Allee bis Plauer Landstraße, ohne Wirtschaftswege)
Münstersche Straße
Oskar-Wiederholz-Straße
Otto-Sidow-Straße (ZRW)
Otto-Metzenthin-Straße
Plauer Landstraße (von Woltersdorfer Straße bis Einmündung Klinikallee)
Potsdamer Straße
Quenzweg (Auf- und Abfahrt Brücke)
Rathausstraße
Rathenower Landstraße (von Gördenallee bis Eingang Bundeswehrkaseme)
Rudolf-Weber-Platz
Spittastraße
Südring
Tiedestraße
Uferstraße (von Gränertstraße bis Nr. 71)
Viesener Straße (von Gränertbrücke bis Mahlenziener Straße)
Wilhelm-Meinicke-Straße
Woltersdorfer Straße
Zanderstraße (ZRW, einschl. Rampe zur Magdeburger Straße)

Straßenreinigungsverzeichnis B
(14-tägig)
Winterdienst Dringlichkeitsstufen 2 und 3

Alte Potsdamer Straße (von Potsdamer Straße bis Nr. 29, Elektro GmbH bis Potsdamer Straße)
Am Elisabethhof
Am Industriegelände
Am Piperfenn
Amselweg (von Finkenweg bis Wusterwitzer Straße)
An der Stadtschleuse
Askanierstraße (manuelle Reinigung)
Beetzseeufer
Begonienweg
Birkenweg (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)
Brucknerstraße
Burgweg (von Domlinden bis Eingang Dom)
Deutsches Dorf
Domkietz
Drosselweg (zwischen Finkenweg und Starweg)
Ebereschenweg
Eichamtstraße
Finkenweg
Friedhofstraße
Friesenstraße
Gerberaweg
Gladiolenweg
Grenzstraße
Huckstraße
Karl-Sachs-Straße (von Klängenbergstraße bis Einsteinstraße)
Kiaustraße (von Chausseestraße bis Autohaus Stolze)
Kirchgasse
Kirchstraße
Klängenbergstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis Zanderstraße, ohne Wirtschaftswege)
Klinikallee (von Plauer Landstraße bis Klinikeingang)
Koppehlstraße
Lilienweg
Lilli-Friesicke-Straße
Lortzingstraße
Maerckerstraße
Mahlenziener Straße (von Einmündung Viesener Straße bis Straßeneinmündung zum ehemaligen Posten 77)
Mahlerstraße
Marktstraße
Mendelssohnstraße (von Gördenallee bis Nr.6)
Meyerstraße
Offenbachstraße
Parkstraße
Patendamm (von Lewaldstraße bis Görneweg)
Paul-Röstel-Straße (von Rathausstraße bis E.-Baron-Straße)
Puschkinstraße
Reimerstraße
Rosenweg
Sankt Petri
Schubertstraße
Schumannstraße

Seestraße
Starweg
Tschaikowskistraße
Turmstraße
Veilchenweg
Waldstraße (von Nr. 1 bis Nr. 22)
Weberstraße (von Gördenallee bis Nr. 50)

Straßenreinigungsverzeichnis C (Anlieger- und Hinterliegerreinigungspflicht)

Ahornstraße
Akazienweg
Alfred-Messel-Platz
Altbensdorfer Straße
Altes Dorf
Alte Potsdamer Straße (von Nr. 29 bis Straßenende beiderseitig)
Alte Weinberge
Altstädtische Kleine Heidestraße
Altstädtischer Kietz
Am Alten Gutshof
Am Anger
Am Breiten Bruch
Am Büttelhandfaßgraben
Am Charlottenhofer Weg
Am Chausseehaus
Am Fliegerhorst
Am Gallberg (von Bahnübergang bis Auffahrt Parkplatz an der Gördenbrücke)
Am Gleisdreieck
Am Gördensee
Am Gördenwald
Am Görneweg
Am Hafen (von Dosseweg bis Straßenende innerhalb des Hafengeländes)
Am Hang
Am Havelgut
Am Heidekrug
Am Kletschenberg
Am Klostergraben
Am Margaretenhof
Am Mariengrund
Am Mittelfeld
Am Mühlenberg
Am Neuendorfer Sand (von Nr. 46 bis Straßenende)
Am Park
Am Patendamm
Am Rehhagen
Am Pfarrberg
Am Seeblick
Am Silokanal
Am Sonneneck
Am Turnerheim
Am Wasserwerk
Am Weinberg
Am Windmühlenberg

Am Zingel (Schmerzke)
Amselweg (von Finkenweg der südl. Straßenabschnitt)
An der Regattastrecke
Anhaltiner Ring
Anton-Saefkow-Allee (von Gördenallee bis Ende Landeslinik)
Asterweg
Auf dem Zolchberg
August-Bebel-Straße (von Fontanestraße bis K.-Marx-Straße, Wirtschaftsweg)
Ausbau
Azaleenweg
Badener Straße
Baebenrothufer
Bahnhofstraße (vom Am Südtor bis Bahnhof Kirchmöser, Bahnhof Kirchmöser bis Am Gleisdreieck)
Bayernstraße (von Thüringer Straße bis Straßenende)
Belziger Chaussee
Biesenländer Weg
Binfeldstraße (Göttin)
Binnenfeld
Binsenkute
Birkenweg (von Buchenweg bis Eichhorstweg)
Blosendorfer Straße
Bohnenländer Weg
Bohnenland
Bornufer
Brandenburger Allee
Brandenburger Straße (Göttin)
Bredowstraße
Bremer Straße
Brielower Aue
Brielower Grenze
Brielower Landstraße (von Massowburg bis Brielower Grenze)
Briester Straße
Briester Weg
Brunnenstraße
Brüsseler Straße (Wirtschaftswege)
Buchenweg
Büdnerweg
Buhnenhaus
Burghof
Burgweg (ab Eingang Dom bis Ende)
Butzower Weg
Caasmannstraße (vom Kreisverkehr bis Ortsausgang)
Charlottenhof
Charlottenhofer Weg
Chemnitzer Weg
Christinenstraße (Wirtschaftswege)
Dahlienweg
Der Werder
Dorfstraße (Göttin)
Dosseweg (Wirtschaftswege)
Dreifertstraße (Wirtschaftswege)
Drosselweg (von Nr. 1 bis Nr. 6, von Nr. 7a bis 15 d)
Eibenweg
Eichendorffweg

Eichhorstweg
Eichspitzweg
Einsteinstraße (Wirtschaftswege)
Emsterstraße (Wirtschaftswege)
Erich-Baron-Straße (von Bahnhofstraße bis P.-Röstel-Straße)
Erich-Knauf-Straße (von Nr. 11 bis Straßenende)
Erlenweg
Eulenbogen
Falkenbergswerder
Fasanenbogen
Feldstraße
Fichtenweg
Fliederweg
Fohrder Landstraße
Forstweg
Fouquéstraße (von Nr. 16 bis Nr. 23 a)
Freiheitsweg
Freitaler Weg
Friedrich-Grasow-Straße (Wirtschaftswege)
Fritze-Bollmann-Weg
Fuchsbruch
Gartenstraße
Gartenweg
Geranienweg (von Gördenallee bis Jasminweg)
Gerbergasse
Gertraudenstraße (Wirtschaftswege)
Görisgräben
Göttiner Bahnhofstraße
Göttiner Landstraße
Göttiner Schulstraße
Göttiner Steig
Gördenallee (Wirtschaftswege)
Gotthardtwinkel (von Rathenower Straße bis Gotthardtkirchplatz)
Grabower Weg
Gränert Forsthaus
Gränertweg
Gränertstraße (von Brücke über Deutsche Bahn bis Gasthaus Gränert)
Große Mühlenstraße (von Nr. 27 bis Ausbau)
Großmathenweg
Grüner Weg
Grüninger Landstraße
Gustav-Metz-Straße (Wirtschaftswege)
Hagelberger Straße
Hammerstraße (von Nr. 8 bis Nr. 12)
Handwerkerhof
Hannoversche Straße
Heidestraße
Heinrich-Heine-Ufer
Hessenweg
Hevellerstraße
Hoher Steg
Hufenweg
Im Winkel
Immenweg

Jasminweg
Johann-Seb.-Bach-Straße (von Tschairowskistraße bis Straßenende)
Johannisburger Anger
Jungfernsteig
Kaltenhausener Wasserwerk
Kaltenhausener Weg
Kapellenstraße
Karl-Kautsky-Straße
Karl-Sachs-Straße (Wirtschaftswege und einseitig von Einsteinstraße bis Klingenbergstraße)
Kastanienweg
Ketzürer Weg
Kiaustraße (Wirtschaftswege)
Kiebitzsteig
Kiefernweg
Kiehnwerder
Klein Kreuzer Bergstraße
Klein Kreuzer Dorfstraße
Klein Kreuzer Eigenheime
Klein Kreuzer Havelstraße
Kleine Mühlenstraße
Kleins Insel
Klingenburgsiedlung
Kommunikation
Kopenhagener Straße (Wirtschaftswege)
Kornblumenweg
Krahner Straße (Göttin)
Krakauer Landstraße (von Nr. 21 bis Ortausgang)
Krakauer Straße (Nr. 8a bis 18)
Krakauer Weg
Kreyssigstraße (Wirtschaftswege)
Krokusring
Kurze Straße
Lärchenweg
Lankenweg
Lehmberg
Lewaldstraße
Libellenweg
Lindenstraße
Lünower Weg
Luisenhof
Lupinenweg
Märkische Aue
Magdeburger Heerstraße
Mahlenziener Dorfstraße
Mahlenziener Straße (von Straßeneinmündung zum ehemaligen Posten 77 bis Gränertweg)
Maiglöckchenweg
Malge
Malvenbogen
Margaretenhof
Margaretenstraße
Margueritenweg
Marienberg
Massowburg
Maulbeerweg

Max-Herm-Straße (Wirtschaftswege)
 Mendelssohnstraße (von Nr. 6 bis Straßenende)
 Mielitzweg
 Mittelweg
 Mötzower Landstraße
 Mötzower Weg (Klein Kreuz)
 Mötzower Weg I
 Mötzower Weg II
 Mühlenbogen
 Myrtenweg
 Narzissenweg
 Nelkenweg
 Neu-Plaue
 Neue Mühle
 Neue Weinberge
 Neuendorfer Wiesenweg
 Neumanns Vorwerk
 Neustädtische Fischerstraße (außer von Molkenmarkt bis Mühltorturm)
 Neustädtische Wassertorstraße
 Neu-Plauer-Weg
 Nordring
 Nußlocher Weg
 Oldenburger Straße
 Otto-Gartz-Straße
 Otto-Sidow-Platz
 Pappelweg
 Pariser Straße (Wirtschaftswege)
 Pater-Grimm-Straße (von W.-Seelenbinder-Straße bis Hochhaus)
 Paterdamm (Göttin)
 Paterdammer Weg (Göttin)
 Paul-Kaiser-Reka-Platz
 Paul-Röstel-Straße (unbefestigter Teil von E.-Baron-Straße bis Friedhofstraße)
 Pfefferländer Weg
 Pflegerdorf
 Planeweg
 Platanenweg
 Platz der Einheit
 Plauer Damm
 Plauer Landstraße (von Klinikallee bis Am Heidekrug und von Einmündung Am Havelgut bis Plauer Brücke)
 Plauerhof
 Plauerhof Siedlung
 Potsdamer Landstraße
 Prignitzstraße (Wirtschaftswege)
 Primelweg
 Prötzelweg
 Quenzweg (von Gördenallee bis Auffahrt Brücke)
 Querstraße 1
 Querstraße 2
 Rathenower Landstraße (von Eingang Bundeskaseme bis Ortsausgangsschild)
 Ratsweg
 Reckahner Straße (Göttin)
 Reckahner Weg
 Riesaer Weg
 Rietzer Straße (Schmerzke)

Rietzer Weg
Rosa-Luxemburg-Allee (Wirtschaftswege)
Rosengasse
Rotdornweg
Rüleckens Weg
Rüsternweg
Saaringer Dorfstraße
Sandberg
Sandfurthweg
Sankt-Annen-Promenade
Sankt-Pauli-Kirchplatz
Schafdam
Scheidtstraße
Schenkendorfweg
Schienenweg
Schifferring
Schlangenpfad
Schleusenweg
Schleusener Straße (Wirtschaftswege)
Schloßstraße
Schmerzker Ring
Schmöllner Weg
Schneeglöckchenring
Schützenworth
Schulstraße (Kirchmöser) (von Am Südtor bis Straßenende)
Schwarzwaldring
Siedlertrift
Siedlungsstraße
Sophienstraße (Wirtschaftswege)
Spechtbogen
Steinles Berg
Strandweg
Straße zum Gut
Straße zum Wassersportheim
Tannenweg
Thüringer Straße (Wirtschaftswege)
Tieckower Weg
Torfbogen
Trauerberg (Wirtschaftswege)
Trennweg
Triftstraße
Tulpenweg
Uferstraße (von Nr. 71 bis Bahnhofstr)
Ulmenweg
Venise-Gosnat-Straße (Wirtschaftswege)
Viesener Straße (von Mahlenziener Straße bis Ende Bebauung)
Vorwerkstraße
Waldstraße (von Nr. 22 bis Charlottenhof)
Wallstraße
Walldorfer Weg
Wallpromenade
Wasserwerkstraße
Watstraße (Nr. 19 b bis 19 d)
Weberstraße (von Nr. 50 bis Nr. 59)

Weidensteig
Weinmeisterweg
Wendgräben
Wendseeufer
Weseramer Straße
Wiener Straße (Wirtschaftswege)
Wiesenweg
Wilhelmsdorf
Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis Planebrücke)
Wilhelm-Gottschalk-Straße
Windmühlenweg/Busschleife
Wittstocker Gäßchen
Wolrad-Kreusler-Straße
Wredowplatz
Wuster Ring
Wusterwitzer Straße (von Seestraße bis Straßenende)
Ziesarer Landstraße
Zinnienweg
Zu den Eichen
Zu den Schinderfichten
Zum Alten Dorf
Zum Faulen Hund
Zum Kirschberg
Zum Krugpark
Zum Quenzsee
Zwickauer Weg

Anlage 3

Straßenreinigungsverzeichnis D

Straßen, die nur winterdienstlich im Rahmen der Straßenreinigung behandelt werden:

a) Hauptverkehrsstraßennetz und Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs
Dringlichkeitsstufe 1

Am Anger
Am Gleisdreieck
Am Rehhagen (von Buchenweg bis Ziesarer Landstraße)
Am Turnerheim
Anton-Saefkow-Allee (von Gördenallee bis Ende Landesklinik)
Bahnhofstraße (von Am Südtor bis Bahnhof Kirchmöser)
Brandenburger Straße (Göttin)
Brielower Aue
Brielower Grenze
Brielower Landstraße (von Massowburg bis Brielower Grenze, von Brielower Grenze bis Friedrichshafener Straße)
Buchenweg
Caasmannstraße (vom Kreisverkehr bis Ortsausgang)
Göttiner Landstraße
Krahner Straße
Krakauer Landstraße (von Nr. 21 beidseitig bis Ortsausgang)
Massowburg
Mötzower Landstraße
Plauer Landstraße (von Klinikallee bis Am Heidekrug, von Einmündung Am Havelgut bis Plauer Brücke)

Quenzweg (von Gördenallee bis Auffahrt Brücke)
Rathenower Landstraße (von Eingang Bundeswehrrkaseme bis Ortsausgangsschild)
Ratsweg
Schmöllner Weg
Uferstraße (von Nr. 71 bis Bahnhofstraße)
Verbindungsstraße von Schulstraße zum Am Gleisdreieck
Wilhelmsdorf
Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis Planebrücke)
Windmühlenweg/Busschleife
Ziesarer Landstraße

b) Anlieger- und Wohnstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen/Sammelstraßen
Dringlichkeitsstufen 2 und 3

Am Gallberg (von Bahnübergang bis Auffahrt Parkplatz an der Gördenbrücke)
Bahnhofstraße (von Bahnhof Kirchmöser bis Am Gleisdreieck)
Biesenländer Weg
Brandenburger Allee
Büdnerweg
Erich-Baron-Straße (von Bahnhofstraße bis P.-Röstel-Straße)
Geranienweg (von Gördenallee bis Jasminweg)
Große Mühlenstraße (von Nr. 27 bis Ausbau)
Johannisburger Anger (von Anton-Saefkow-Allee bis Am Gördensee)
Johann-Seb.-Bach-Straße (von Tschaikowskistraße bis Brucknerstraße)
Lehmberg
Lewaldstraße
Magdeburger Heerstraße
Mahlenziener Straße (von ehemaligen Posten 77 bis Orsteinfahrt Mahlenzien)
Plauer Damm
Potsdamer Landstraße
Rietzer Weg
Siedlungsstraße (von Büdnerweg bis Nr. 16 und von Nr. 20a bis Büdnerweg)
Schützenworth (neue Straße)
Straße nach Görigräben
Straße zur Neuen Mühle
Straße nach Wendgräben
Waldstraße (von Nr. 22 bis Charlottenhof)
Wittstocker Gäßchen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel
über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5, 15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) und in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungspflicht

- (1) Der Stadt Brandenburg an der Havel obliegt als öffentliche Aufgabe die Reinigung der Straßen der Stadt Brandenburg an der Havel in dem durch die jeweils gültige Fassung der Straßenreinigungssatzung bestimmten Umfang. Für die Reinigung der Straßen erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Benutzungsgebühren für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung.
Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die im Absatz 4 festgelegten Gebührensätze.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die

verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigunggebühr zugrunde gelegt.

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (2) Die Gebühren für die Straßenreinigung bezüglich der Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis A und B der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, werden getrennt nach Kosten der Straßenreinigung und Kosten für den Winterdienst. Für die Straßen, die in der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, werden nur Gebühren für den Winterdienst erhoben, diese Straßen werden von der Stadt nur im Winterdienst gereinigt.
- (3) Die Durchführung der Straßenreinigung erfolgt in der Zeit vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt in dem restlichen Zeitraum.
- (4) Die Gebühren für die ordnungsgemäße Straßenreinigung und den Winterdienst betragen je Frontmeter eines Grundstückes jährlich:

Straßenreinigung

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:

in der Reinigungsklasse 1 (Reinigung zweimal wöchentlich) 4,44 Euro

in der Reinigungsklasse 2 (Reinigung einmal wöchentlich) 2,28 Euro

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:

(14-tägig) 1,08 Euro

Winterdienst

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:

in der Reinigungsklasse 1 0,84 Euro

in der Reinigungsklasse 2 0,84 Euro

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:

(14-tägig) Dringlichkeitsstufe 1 0,84 Euro

für Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:

(14-tägig) Dringlichkeitsstufen 2 und 3 0,72 Euro

für Straßen der Anlage 3, Straßenreinigungsverzeichnis D:

für Straßen der Anlage 3 a Dringlichkeitsstufe 1 0,84 Euro

für Straßen der Anlage 3 b Dringlichkeitsstufen 2 und 3 0,72 Euro

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Reinigungsklassen und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Brandenburg an der Havel das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und werden durch Gebührenbescheid mitgeteilt und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 5 Datenschutz

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.01.1997, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 22.12.1997 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.12.2001

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002/2003
vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 76 ff. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 13.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2002/2003 wird

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	349.350,00 EUR	368.850,00 EUR
in der Ausgabe auf	349.350,00 EUR	368.850,00 EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	0,00 EUR	0,00 EUR
in der Ausgabe auf	0,00 EUR	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

- (1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.
- (2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, bestätigt.

§ 4

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.
- (2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.

Die Haushaltssatzung, mit den entsprechenden Anlagen, kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 23, 14532 Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 08.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 13.12.2001

gez. Lothar Koch
Vorsitzender

Einführung des Euro Satzungen, Entgeltordnungen etc. der Stadt Brandenburg an der Havel

Sofern Satzungen, Entgeltordnungen etc. nicht bereits hinsichtlich vorhandener Währungsangaben geändert worden sind, gelten gem. Verordnung (EG) Nr. 974/98 ab 01.01.2002 Bezugnahmen auf die D-Mark bzw. Geldbeträge in D-Mark als Bezugnahmen auf den Euro bzw. Euro-Beträge (unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro sowie der amtlich festgelegten Umrechnungsregeln - Verordnung (EG) Nr. 1103/97).

Bei Interesse können die konkreten neuen Euro-Beträge auch in den zuständigen Fachbereichen erfragt werden.

Bei Rückfragen zur Währungsumstellung bei der Stadt Brandenburg an der Havel stehen telefonisch zur Verfügung:

- Frau Lack, 0 33 81 - 58 21 00 und
- Frau Pflug, 0 33 81 - 58 21 20.

gez.: Lack
Eurobeauftragte

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im Januar 2002**

Do., 03.01.	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 08.01.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 09.01.	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 09.01.	Jugendhilfeausschuss	Bürgerhaus Götting, Schulstr. 3, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 10.01.	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do., 10.01.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 10.01.	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 15.01.	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 22.01.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 23.01.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 29.01.	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zi. 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 30.01.	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 31.01.	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Termine der Anglerprüfungen für 2002

Die untere Fischereibehörde teilt mit, dass die nächsten Prüfungen zum Erwerb des Fischereischeines "A" an nachfolgend aufgeführten Terminen stattfinden:

am 02. März 2002
am 27. April 2002
am 01. Juni 2002

am 31. August 2002
am 09. November 2002

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des § 19 des Brandenburgischen Fischereigesetzes des Landes Brandenburg (vom 13. Mai 1993) in der z.Zt. gültigen Fassung. Die Anmeldefrist endet jeweils 4 Wochen vor dem Prüfungstermin. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 25,56 Euro (entspr. 50,00 DM) zu entrichten.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sowie Auskünfte über Vorbereitung und Verlauf erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Ordnungsamt, Am Gallberg 4 B
Frau Schnitzer, Zi. 423
Tel.: 0 33 81 - 58 32 08

Entsorgung von Weihnachtsbäumen

Die Entsorgung von Weihnachtsbäumen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt

- am **Sonnabend, 12.01.2002**, in den Wohngebieten/Ortsteilen Schmerzke, Neuschmerzke, Neustadt, Altstadt, Dom, Mötzower Vorstadt, Saaringen, Klein Kreuz, Walzwerksiedlung, Klingenberg, Quenz, Wilhelmsdorfer Vorstadt, Eigene Scholle, Wilhelmsdorf und Göttin sowie
- am **Sonnabend, 19.01.2002**, in den Wohngebieten/Ortsteilen Nord, Hohenstücken, Butterlake, Brielower Landstraße bis Brielower Grenze, Regattastrecke, Görden, Mahlenzien, Plaue und Kirchmöser.

Die Weihnachtsbäume müssen am jeweiligen Abfuhrtag bis 07.00 Uhr am Straßenrand oder an den Standorten der Müllcontainer zur Abholung bereitgelegt werden.

Neue Öffnungszeiten für die Deponie Fohrde ab 02.01.2002

Montag	von 09.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 - 17.00 Uhr Annahme von Asbestabfällen
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 17.00 Uhr Annahme von Asbestabfällen
Samstag	von 09.00 - 13.00 Uhr

Asbesthaltige Abfälle von gewerblichen Anlieferern werden nur dienstags und donnerstags angenommen. Bei Anfall von größeren Mengen von asbesthaltigen Abfällen können in Absprache mit dem Deponieleiter weitere Annahmetage ermöglicht werden.

Mitarbeiter im Wahlvorstand gesucht

Für die am 24. Februar 2002 in der Stadt Brandenburg an der Havel stattfindende Oberbürgermeisterwahl (ggf. Stichwahl 17. März 2002) werden noch Beisitzer für die Wahlvorstände gesucht.

Für die insgesamt 78 Wahlvorstände werden noch ca. 400 Brandenburger Bürgerinnen und Bürger benötigt, die diese verantwortungsvolle Funktion übernehmen.

Probleme bei der Besetzung der Wahllokale gibt es besonders in den Stadtteilen Hohenstücken (G.-E.-Lessing-Schule, Städt. Grundschule Hohenstücken), Görden (Speisesaal Landeslinik, Seniorenzentrum "Clara Zetkin", Wilhelm-Busch-Schule) und Kirchmöser (Schule Kirchmöser West). Aber auch in jedem anderen Stadtteil sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Organisationsbüros für freiwillige Meldungen dankbar. Der Einsatz erfolgt nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnortes. Selbstverständlich werden nach Möglichkeit individuelle Wünsche berücksichtigt.

Für den Einsatz am Wahltag wird den freiwilligen Mitgliedern des Wahlvorstandes aus der Bevölkerung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 € gezahlt. Die Wahllokale werden am Wahltag von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Alle wahlberechtigten Brandenburger Bürgerinnen und Bürger werden aufgerufen, sich zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand bereit zu erklären und auf diese Weise zum reibungslosen Ablauf der Wahl beizutragen.

Interessenten melden sich bitte direkt in der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
- Organisationsbüro Wahlen -
Haus 5, Zimmer 335
Potsdamer Straße 18**

oder telefonisch unter der Rufnummer 0 33 81 - 58 10 22 bei Frau Krause.

Übersicht der Wahllokale zur Oberbürgermeisterwahl am 24. Februar 2002 und gegebenenfalls zur Oberbürgermeisterstichwahl am 17. März 2002

Wahl-		Stadt-	Wahlraum	Anschrift	Wahl-		Stadt-	Wahlraum	Anschrift	
kreis	bez.				kreis	bez.				
1	101	Dom	J.-H.-Pestalozzi-Schule	Domkietz 5	2	201	Alt- stadt	Fouqué-Bibliothek	Altst. Markt 8	
	102		Bertolt-Brecht-Gymnasium	Prignitzstraße 43		202		Nicolaischule	Nicolaiplatz 19	
	103		Musikschule	GutsMuthsstr. 23		203		OSZ "Alfred Flakowski"	Vereinsstraße 11/12	
	104		Beetzseeschule	Brielower Str. 2		204				
	105					205		Luckenberger Schule	Neuendorfer Str. 12	
	106					206				
	107		Bertolt-Brecht-Gymnasium	Prignitzstraße 43		207		Georg-Klingenberg-Schule	Klingenbergstr. 69	
	108					208				
	109					209				
	110		Konrad-Sprengel-Schule	Willi-Sänger-Str. 35		210		Heinrich-Heine-Schule	Magdeburger Landstr. 124	
	111					211				
	112					212				
	113	Dom	Gemeindebüro Klein Kreuz	Dorfstraße 24						
3	301	Neu- stadt		Gr. Münzenstr. 14	4	401	Hohen- stücken			
	302		Frederic-J.-Curie-Schule	Kurstraße 69		402		Gesamtschule Görden	Berner Str. 4 und 6	
	303					403				
	304		Theodor-Fontane-Schule	Wredowplatz 2		404		Städt. GS "Vier Jahreszeiten"	Max-Herm-Str. 6	
	305		Gotthardtschule	Kl. Gartenstr. 42		405		Märkisches Gymnasium "F. Grasow"	Max-Herm-Str. 8	
	306					406				
	307		Theodor-Fontane-Schule	Wredowplatz 2		407		Städt. Realschule Hohenstücken	Gertraudenstr. 3	
	308		von Saldern-Gymnasium	Franz-Zieglerstr. 29		408				
	309		Schule am Krugpark	Wilhelmsdorf 6D		409		G.-E.-Lessing-Schule	W.-Ausländer-Str. 1	
	310		Aradotreff	Geschw.-Scholl-Str. 36		410				
	311		Bürgerhaus Schmerzke	Altes Dorf 12		411		Städt. GS Hohenstücken	W.-Ausländer-Str. 1	
	312		Akademie Seehof	Maerckerstr.		412				
	313		Kinderzentrum	Maerckerstr. 10						
	314		Gemeindebüro Göttin	Schulstr. 3						
	315		Kindergart. Eigene Scholle	Akazienweg 2						
	316		Schule am Krugpark	Wilhelmsdorf 6D						
	317		Kindergart. Eigene Scholle	Akazienweg 2						
	5		501	Görden		Wilhelm-Busch-Schule		Beethovenstr. 17		Briefwahllokale 199, 299, 399, 499, 599 Stadtverwaltung Brandenburg Potsdamer Str. 18 Haus 2 / Speisesaal Nur Bearbeitung der Briefwahlunterlagen!
502										
503										
504										
505		Beethovenstr. 15								
506										
507		Seniorenzentr. "Cl. Zetkin"	Anton-Saefkow-Allee 1							
508		Speisesaal Landesklinik	Anton-Saefkow-Allee 2							
509		SOS-Kinderdorf	Johannisb. Anger 2							
510		Seniorenzentr. "Cl. Zetkin"	A.-Saefkow-Allee 1A							
511		Kirch- möser	Schule Kirchmöser West	Schulstr. 7						
512			Schule Kirchmöser Ost	Wusterauer Anger 22A						
513		Plaue	Geschwister-Scholl-Schule	Koenigsmarckstr. 24						
514			Rathaus Plaue	Genthiner Str. 41						
515		Kirch- möser	Wasserwerk Mahlenzien	Am Wasserwerk 8A						
516			Schule Kirchmöser West	Schulstr. 7						
517			Rathaus Kirchmöser	Rathausstraße 14						
518			Schule Kirchmöser West	Schulstr. 7						

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 € / 2,00 DM

Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto

Kündigungsfrist: 15. Dezember

